

Geschäftsordnung der Schülerversretung

Gymnasium Nidda

Inhaltsverzeichnis:

I. Organe

§ 1 Organe

II. Schülerrat

§ 2 Mitglieder und Stimmrecht

§ 3 Einladungen

§ 4 Mitbestimmungsrechte des Schülerrats

§ 5 Anhörungsrechte des Schülerrats

§ 6 Sitzungsablauf

§ 7 Anträge

III. Wahlen

§ 8 Wahlen und Wahltermine

§ 9 Allgemeine Wahlgrundsätze

IV. Ämter

§ 10 Klassen- und Kurssprecher

§ 11 Schulsprecher

§ 12 Stufensprecher

§ 13 Beisitzer

§ 14 Kassenwart

§ 15 Verbindungslehrer

§ 16 Delegierte des Kreisschülerrates

§ 17 Mitglieder der Schulkonferenz

V. Vorstand

§ 18 Geschäftsführender Vorstand

§ 19 Erweiterter Vorstand

VI. Schlussbestimmungen

§ 20 Datenschutz

§ 21 Änderung der Geschäftsordnung

§ 22 Inkrafttreten

§ 23 Salvatorische Klausel

Die Schülerversretung

Die Schülerversretung des Gymnasiums Nidda (kurz: SV) ist die Vertretung der gesamten Schülerschaft des Gymnasiums Nidda gegenüber allen Parteien des schulischen und öffentlichen Lebens (Schulleitung, Lehrer, Elternschaft, lokale Behörden, Schulträger, Presse etc.). Sie wird durch demokratische Wahlen legitimiert. Sie versteht sich als ein wesentlicher Gestalter schulischen Lebens. Sie ist bezüglich aller schulischer Belange, die nicht direkt den pädagogischen Bildungsauftrag betreffen, mindestens anhöpfungspflichtig und zu informieren. Hierbei beruft sie sich auf § 121 bis 125 des Hessischen Schulgesetzes sowie die SV-Verordnung. Sie informiert, sofern praktikabel, die Schüler über für sie relevante Vorgänge. Die Schülerversretung repräsentiert und vertritt die gesamte Schülerschaft in den entsprechenden schulischen Gremien. Diese Geschäftsordnung basiert auf § 30 Abs. 3 der SV-Verordnung. Sie dient der dauerhaften Aufrechterhaltung von geregelten Verfahrensabläufen, die die Nachhaltigkeit der SV-Arbeit garantieren sollen.

Im Folgenden wird auf sogenanntes „Gendern“ verzichtet. Alle männlichen Bezeichnungen (Klassensprecher, Vertrauenslehrer etc.) schließen selbstverständlich auch alle weiblichen Personen mit ein.

I. Organe

§ 1 Organe

Die Organe der Schülerversretung sind:

1. Der Schülerrat
2. Der Vorstand, der in einen geschäftsführenden und einen erweiterten Vorstand untergliedert ist.

II. Schülerrat

§ 2 Mitglieder und Stimmrecht

1. Der Schülerrat ist das beschlussfähige Gremium der Schülerversretung des Gymnasiums Nidda.
2. Dem Schülerrat gehören die gewählten Sprecher aller Klassen und Tutoriate sowie deren Stellvertreter an. Das Stimmrecht übt der Sprecher aus, sein Stellvertreter tut dies nur im Verhinderungsfall des Sprechers. Mitglieder der Schulkonferenz sowie der Schulleitung haben das Recht, an den Sitzungen des Schülerrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Dieses Recht kann für bestimmte Punkte der Tagesordnung auf Antrag mit einfacher Mehrheit ausgesetzt werden.
3. Sind Vorstandsmitglieder keine Klassen- oder Tutoriatssprecher, so gehören Sie dem Schülerrat mit beratender Stimme an.

§ 3 Einladungen

1. Der Schülerrat tritt im Laufe eines Schulhalbjahres mindestens einmal zusammen. Die erste Sitzung muss dabei vor Ende der vierten Schulwoche stattfinden.

2. Den Mitgliedern des Schülerrates ist mindestens 10 Kalendertage vor Sitzungstermin eine Einladung zuzustellen. Diese soll digital verschickt werden. Bei einer konstituierenden Sitzung genügt ein Aushang, der 5 Kalendertage vor Sitzungstermin auszuhängen ist. Sobald Termine für Sitzungen des Schülerrates vorliegen, sind alle Lehrer der Unter- und Mittelstufe darüber in Kenntnis zu setzen, damit Klassenarbeiten und Lernkontrollen nicht zeitgleich terminiert werden.
3. Einladungen zu Sitzungen des Schülerrates enthalten eine Tagesordnung und das Protokoll der vorangegangenen Sitzung. Liegen zu einem Tagesordnungspunkt bereits im Vorhinein ausführliche Materialien vor, die einer Vorbereitungszeit bedürfen, so sind diese ebenfalls beizufügen.

§ 4 Mitbestimmungsrechte des Schülerrates

Die Rechte werden aus der SV- Verordnung des Landes Hessen ergänzt.

§ 5 Anhörungsrechte des Schülerrates

Die Rechte werden aus der SV-Verordnung des Landes Hessen ergänzt.

§ 6 Sitzungsablauf des Schülerrates

1. Für Mitglieder des Schülerrates besteht zu dessen Sitzungen Anwesenheitspflicht, sofern keine Klassenarbeiten oder Klausuren geschrieben werden. Im Verhinderungsfall ist dem Schulsprecher elektronisch eine Mitteilung über die Abwesenheit zukommen zu lassen.
2. Sitzungen des Schülerrates werden von einem Vorstandsmitglied geleitet und moderiert. Der Schulsprecher erteilt das Wort und ruft Tagesordnungspunkte auf. Redet ein Teilnehmer nicht zielführend, kann der Schulsprecher diesem nach zweimaliger Ermahnung für die Dauer eines Tagesordnungspunktes das Wort entziehen. Stört ein Teilnehmer den Verlauf der Sitzung, kann ihn der Schulsprecher nach zweimaliger Ermahnung und mit Mehrheitsbeschluss des Gremiums von der Sitzung ausschließen.
3. Zu Sitzungen des Schülerrates ist ein Protokoll anzufertigen, das binnen 14 Tagen den Klassen- bzw. Tutoriatssprechern, der Schulleitung und den Schulkonferenzmitgliedern zukommen zu lassen ist. Das Protokoll soll über die wesentlichen Inhalte der Sitzung Aufschluss geben. Außerdem müssen darin Ort und Zeit der Sitzung, die Anwesenheit von Vorstand und vertretenen Klassen, Abstimmungs- und ggf. Wahlergebnisse sowie alle Maßnahmen nach § 6 Abs. 2 und 3 aufgeführt sein. Der Schulsprecher unterschreibt das Protokoll zu dessen Verifizierung.
4. In der letzten Sitzung ist vom Kassenprüfer ein Bericht vorzulegen.

§ 7 Anträge

1. Es ist offen abzustimmen, es sei denn, mindestens ein Fünftel der Anwesenden plädiert für eine geheime Wahl. Dann ist geheim abzustimmen.

2. Anträge an den Schülerrat können von allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft gestellt werden. Sie sind elektronisch an den Schulsprecher zu richten. Sie müssen spätestens 3 Tage vor Sitzungstermin vorliegen. Sie sind der Tagesordnung beizufügen.
3. Anträge, die nach der Frist gestellt werden, werden in der Reihenfolge ihres Eintreffens unter „Sonstiges“ behandelt, sofern dafür Zeit bleibt. Anträge, die während einer Sitzung nicht behandelt wurden, werden automatisch in der kommenden Sitzung in die Tagesordnung aufgenommen. Anträge müssen begründet werden.
4. Zurückgezogene oder nicht begründete Anträge können von anderen, stimmberechtigten Mitgliedern des Schülerrates übernommen werden.

III. Wahlen

§ 8 Wahlen und Wahltermine

1. Die Klassen und Tutoriate wählen bis Ende der 3. Unterrichtswoche Klassen- und Tutoriatssprecher sowie ihre Stellvertreter, deren Aufgaben unter § 10 geregelt sind.
2. Bis Ende der 4. Schulwoche wählt die Schülerschaft in Urwahl einen Schulsprecher und zwei stellvertretende Schulsprecher.
3. Auf der ersten Sitzung des Schülerrates werden ein Kassenwart, zwei Delegierte für den Kreisschülerrat mit zwei Stellvertretern, bis zu 5 Beisitzer und in jedem zweiten Jahr drei Mitglieder der Schulkonferenz mit drei Vertretern sowie ein männlicher und ein weiblicher Verbindungslehrer gewählt.
4. Die Amtszeit der gewählten Personen endet frühzeitig, sobald sie das Gymnasium Nidda nicht mehr besuchen, abgewählt wurden oder ihr Amt niedergelegt haben, spätestens mit dem Ende eines Schuljahres. Amtsträger, deren Amtszeit abgelaufen ist, führen ihr Amt kommissarisch bis zu den Neuwahlen bzw. Nachwahlen weiter. Sie werden dazu angehalten, den neuen Vorstand einzuarbeiten.

§ 9 Wahlgrundsätze

1. Alle Wahlen sind geheim.
2. Wahlen zu verschiedenartigen Funktionen werden bei Urwahlen über einen Stimmzettel, bei Wahlen im Schülerrat in getrennten Wahlgängen durchgeführt.
3. Männliche und weibliche Kandidaten sollen zu gleichen Teilen in die Organe der Schülervertretung gewählt werden, sofern dies möglich ist.
4. Stehen mehr Kandidaten für ein Amt zur Verfügung, als Posten zu vergeben sind, so wird in Verhältniswahl gewählt. Entspricht die Zahl der Kandidaten der Zahl der zu vergebenen Posten, so sind die Optionen „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ anzugeben.
5. Wahlzettel, bei denen die Intention des Wählers nicht eindeutig erkennbar wird, sind als ungültig aufzufassen.
6. Über den Verlauf der Urwahlen zu Beginn des Schuljahres ist ein Wahlprotokoll anzufertigen. Dabei ist nach SV-VO § 8 Abs. 1 zu verfahren.

IV. Ämter

§ 10 Klassen- und Tutoriatssprecher

Jede Klasse wählt 2 Klassensprecher bzw. jedes Tutoriat 2 Tutoriatssprecher in demokratischer Wahl zu ihrer Vertretung und Partizipation an der Arbeit der Schülervvertretung. Beide sind Ansprechpartner und Koordinatoren des Klassenlebens. Sie übernehmen Verantwortung und bemühen sich darum, die Gemeinschaft der Schüler in der Klasse und eine gute schulische Atmosphäre zu stärken. Sie vertreten die Interessen ihrer jeweiligen Klasse gegenüber der Lehrer- und Elternschaft sowie der Schulleitung (SV-VO § 21, Abs. 1). Sie informieren ihre Klasse über Vorgänge und Projekte in der Schule und geben Informationen aus SV-Sitzungen an ihre Klasse weiter. Dies erfolgt während der Unterrichtszeit. Es muss zwischen erstem und zweitem Klassensprecher unterschieden werden. Nur der erste Klassensprecher ist stimmberechtigt im Schülerrat, allerdings sollte er sich mit dem zweiten Klassensprecher bezüglich des Abstimmungsverhaltens verständigen. In Abwesenheit des ersten Klassensprechers übt der zweite dessen Aufgaben stellvertretend aus.

§ 11 Schulsprecher

Der Schulsprecher des Gymnasiums Nidda ist der höchste Vertreter der Schülervvertretung. Die Schülerschaft wählt ihn aus ihrer Mitte in einer Urwahl. Der Amtsinhaber vertritt die Schülerschaft nach außen und innen, zudem leitet er die Arbeit der Schülervvertretung. Er wird in seiner Arbeit von zwei Vertretern unterstützt. Der Schulsprecher unterstützt alle anderen Teile der SV und erledigt organisatorische Aufgaben (z. B. Schriftverkehr, Durchsagen, Konzepte und Anfragen ausarbeiten etc.) bzw. verteilt diese auf seine Vertreter. Näheres dazu regelt § 20. Er ist Vorsitzender des Schülerrates und leitet dessen Sitzungen. Er erfüllt darüber hinaus die Funktion des Pressesprechers.

§ 12 Stufensprecher

Die Stufensprecher werden von den Schülern der jeweiligen Stufe aus ihrer Mitte gewählt. Es wird je ein Unterstufen- und ein Mittelstufensprecher gewählt. Sie sind ein Teil des erweiterten Vorstandes und sollen die Meinungen und Interessen ihrer Stufe vertreten.

§ 13 Beisitzer

Die bis zu 5 Beisitzer unterstützen die Arbeit der SV. Sie sind Bestandteil des erweiterten SV-Vorstandes. Sie werden vom Schülerrat in dessen konstituierender Sitzung gewählt.

§ 14 Kassenwart

Der Kassenwart ist Teil des erweiterten SV-Vorstandes. Er wird vom Schülerrat aus der Mitte der Schülerschaft gewählt. Er kümmert sich um den finanziellen Bereich der SV-Arbeit, hat eine Vollmacht für das SV-Konto und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Die Funktion des Kassenwartes kann auch von einem Amtsträger übernommen werden, jedoch nicht vom Schülersprecher. Ist der Kassenwart kein Klassen- oder Tutoriumssprecher, hat er in Schülerratssitzungen kein Stimmrecht.

§ 15 Verbindungslehrer

Der Verbindungslehrer ist Teil des erweiterten SV-Vorstandes. Es sind sowohl ein männlicher Vertrauenslehrer, als auch eine weibliche Vertrauenslehrerin aus den Reihen des Kollegiums von der gesamten Schülerschaft auf zwei Jahre zu wählen. Sie unterstützen und beraten die SV, vermitteln und schlichten, auch mit anderen Organisationen. Das Bankkonto

wird im Namen der SV von einem Vertrauenslehrer geführt, aber nicht verwaltet, sofern eines existiert.

§ 16 Delegierte des Kreisschülerrates

Zur Ausübung des Stimmrechtes des Gymnasiums Nidda im Kreisschülerrat wählt der Schülerrat aus seiner Mitte zwei Delegierte und zwei stellvertretende Delegierte. Sie berichten über die Aktivitäten des Kreisschülerrates und tragen Anliegen des Gymnasiums Nidda in dieses Gremium. Die KSR-Delegierten und die Stellvertreter sind Teil des erweiterten SV-Vorstandes.

§ 17 Mitglieder der Schulkonferenz

Die 3 Mitglieder der Schulkonferenz sowie deren 3 Vertreter vertreten die Interessen der Schülerschaft im höchsten schulischen Gremium, der Schulkonferenz. Die Verantwortlichen werden vom Schülerrat gewählt. Passives Wahlrecht besitzt jeder Schüler ab der 8. Klasse.

V. Vorstand

§ 18 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand der Schülerversammlung (im Folgenden „GeVo“) ist das leitende Organ der Schülerversammlung. Er besteht aus dem Schulsprecher sowie seinen Vertretern.
2. Der GeVo sollte mindestens alle 14 Tage zu einem Treffen zusammenkommen.
3. Die Aufgabe des GeVo ist es, die organisatorischen Arbeiten der Schülerversammlung wahrzunehmen, sowie alle weiteren Aufgaben der SV auf die Mitglieder des erweiterten Vorstandes zu verteilen. Dazu gehört beispielsweise:
 - a) Vertreter für Konferenzen und schulinternen Gremien bestimmen
 - b) Arbeitsgruppen gründen und Funktionsstellen besetzen
 - c) Tagesordnung für Treffen des erweiterten Vorstandes festlegen
 - d) Gespräche mit der Schulleitung führen
 - e) Ansprechpartner für Presse darstellen (in Absprache mit SL)
 - f) Sitzungen des Schülerrates vorbereiten
 - g) Kommunikation mit Kassenwart und Kreisdelegierten
4. Seine Entscheidungsbefugnis beschränkt sich auf diejenigen Felder, die nicht der Zustimmung des Schülerrates bedürfen. Sofern es die Dringlichkeit eines vorliegenden Anliegens erlaubt, ist jedoch stets auch der erweiterte Vorstand der Schülerversammlung anzuhören.
5. Entscheidungen des GeVo benötigen eine zwei Drittel Mehrheit.
6. Einladungen zu Sitzungen des GeVo werden von einem der Schulsprecher verfasst. Die Fristsetzung liegt im Ermessen der Schulsprecher, der Termin muss aber für alle GeVo Mitglieder wahrnehmbar sein.

§ 19 Erweiterter Vorstand der Schülerversretung

1. Der erweiterte Vorstand der Schülerversretung besteht aus Schulsprechern, Kassenwart, Vertrauenslehrer, Mitgliedern der Schulkonferenz, KSR-Delegierte sowie Beisitzern und den Vertretern aller Posten.
2. Der erweiterte Vorstand sollte mindestens einmal im Monat tagen. Das Gremium befasst sich mit allen inhaltlichen Arbeiten der Schülerversretung. Die Meinungen der Vorstandsmitglieder sind vom GeVo bei dessen Entscheidungen zu berücksichtigen.
3. Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes sollen auf dem Schulgelände und zwischen erster und neunter Stunde stattfinden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 20 Datenschutz

Alle für die Arbeit der Schülerversretung erfassten Daten (Namen, Mails, ggf. Telefonnummer, ...) werden vertraulich behandelt und nicht an unbeteiligte Dritte weitergegeben. Sobald man sein Amt nicht mehr ausführt, werden die Daten vernichtet. Für die Mitarbeit in der Schülerversretung ist es nicht zwingend erforderlich bestimmte Informationen preiszugeben.

§ 21 Änderung der Geschäftsordnung

Zur Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf es einer 2/3 Mehrheit im Schülerrat. Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind spätestens 5 Tage vor Sitzungstermin eines Schülerrates beim Schulsprecher einzureichen und seitens des Vorstandes allen stimmberechtigten Mitgliedern zuzustellen. Über Änderungen muss der Schulleiter in Kenntnis gesetzt werden. § 22 ändert sich automatisch, sobald die Geschäftsordnung verändert wird.

§ 22 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung in vorliegender Form tritt durch den Beschluss des Schülerrates vom 26. Juni 2017 in Kraft. Weitere Änderungen werden unmittelbar nach Beschluss des Schülerrates wirksam.

§ 23 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Verabschiedung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Geschäftsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Intention am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich diese Geschäftsordnung als lückenhaft erweist.